

Lernmittel: Kraft von Fachkonferenzbeschlüssen?

Beitrag von „Leo13“ vom 22. Februar 2024 19:24

Für Niedersachsen gilt: Ein Schulleiter kann innerhalb von drei Tagen Einspruch gegen einen Fachkonferenzbeschluss einlegen, wenn er der Meinung ist, der Beschluss verstößt gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder gegen eine behördliche Anordnung oder gegen allgemeine pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe. Dann muss die Konferenz nochmal beschließen. Bleibt der Beschluss aufrecht, muss die Entscheidung der Schulbehörde eingeholt werden. Das hat aufschiebende Wirkung.

In dem von dir geschilderten Fall sehe ich keinen der oben genannten Gründe als gegeben. Aber im Zweifel würde ich hier die Schulbehörde entscheiden lassen.